

Gesammelte Fragen und Antworten zum 40-Stunden-Nachweis

1. Welche Kriterien umfasst „Begleitetes Unterrichten“?

Während des Unterrichts muss auf jeden Fall der Mentor anwesend sein.

2. Ist jede Lehrkraft jeder Schule als Mentor/in zulässig?

Grundsätzlich ist jede Lehrkraft berechtigt, diese Aufgabe auszuüben. Der Schulleiter entscheidet, wer als Mentor eingesetzt wird. Dabei soll er vor allem Lehrkräfte berücksichtigen, die die Mentorenqualifizierung absolviert haben.

3. Ist das Durchführen von Ganztagsangeboten anrechenbar?

GTA-Angebote sind in der Regel nicht anrechenbar. Es kann geprüft werden, ob das Ziel des Praktikums mit einer Anrechnung vereinbar ist, z. B. im Rahmen der SPS I.

4. Ist das Durchführen fachfremden Unterrichts anrechenbar?

Das Durchführen fachfremden Unterrichts ist für das SPS I anrechenbar, sofern dies dem Praktikumsziel nicht entgegensteht. In den SPS I ist es auch generell möglich und üblich nicht schulformspezifisch zu unterrichten.

5. Ist das Durchführen von Vertretungsstunden, insbesondere im Programm „Unterrichtsversorgung“, anrechenbar?

Da in der LAPO I „von Mentoren begleiteter Unterricht“ gefordert ist, kann Vertretungsunterricht, insbesondere im Programm „Unterrichtsversorgung“ nicht berücksichtigt werden.

6. An welchen Schulen darf Begleitetes Unterrichten stattfinden, an welchen nicht?

Hier kann auf das Praktikumsportal verwiesen werden. Begleitetes Unterrichten kann auch an staatlich anerkannten Schulen freier Träger durchgeführt werden.

7. Darf Begleitetes Unterrichten, das vor dem Studium durchgeführt wurde, angerechnet werden?

Nein, das findet keine Anerkennung.

8. Ist Begleitetes Unterrichten im Ausland anrechenbar? Und welche besonderen Kriterien und Auflagen sind zu beachten?

Wenn die praktische Tätigkeit unter vergleichbaren Bedingungen stattfindet (tatsächlich begleitet unterrichtet wird) und eine Anerkennung für das Modul Fachdidaktik durch die Universität erfolgt, kann eine Anrechnung vorgenommen werden.

D. h. wenn es ein anerkanntes Praktikum im Rahmen der SPS I/IV/V ist, dann ist es anrechenbar. Freiwillige zusätzliche Praktika nicht.

9. Können zusätzliche Praktika (z.B. Chorprobe in Musik, Kunstprojekte in den Ferien an den Schulen) anerkannt werden.

Diese praktischen Erfahrungen können unter „weitere Schulpraktika“ aufgeführt werden, dies entbindet nicht von der Erfüllung der Stundenzahl in den SPS I – V. Die zusätzlichen praktischen Erfahrungen der Studierenden, die auf der letzten Seite des Heftes notiert werden können, ergänzen die eventuell fehlenden Stunden in den anderen Praktika.

10. Wie viele Stunden muss ein Studierender mit drei Hauptfächern nachweisen? 40 Stunden oder 60 Stunden?

Es sind 60 Stunden nachzuweisen.
Der Studierende hat drei Fächer und 7 Praktika (SPS I, drei SPÜ, drei SPS IV/V).

11. Im Förderschulbereich wird im Rahmen von Inklusion auch Einzelförderung durchgeführt. Dabei kann oftmals kein Betreuer dabei sein, weil die Schüler während des Unterrichts aus der Klasse herausgenommen werden und der Mentor/Lehrer den regulären Unterricht weiterführt.

Sofern eine Anerkennung durch das Institut für Förderpädagogik erfolgt, d.h. im Sinne der Zielsetzung des jeweiligen Praktikums gearbeitet wird, wäre dies als „Ausnahme“ möglich, sollte aber nicht die Regel sein.

12. Wie sollten die Nachtragungen erfolgen?

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachdidaktiker, die geleisteten Stunden in den SPS II, ggf. III im Nachweisheft der Studenten zu bestätigen. Sollten im SPS I (Zuständigkeitsbereich der Bildungswissenschaften) Unterrichtssequenzen erteilt worden sein, ist die Zahl auf höchstens 4 zu begrenzen und die Eintragung ist vom Modulverantwortlichen zu bestätigen. SPS I: **2** - maximal 4 h (dies können auch Lehrsequenzen sein) SPSII/III: in der Regel 2 h pro Fach, also **4** h, wobei bei kleinen Fächern mit geringen Gruppenstärken hier durchaus auch höhere Zahlen denkbar sind SPS IV/V: jeweils ca. 17 h pro Fach (**34** h) in 4 Wochen Die Stunden müssen von den Studierenden **einzel**n aufgelistet werden, können aber natürlich summarisch durch Klammern (beim Nachtragen von den FDs; bei Neuerbringung von den schulischen Mentoren) unterschrieben und gestempelt werden.

13. Was geschieht mit den überzähligen Stunden, die in den SPS I gehalten wurden?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Stunden zusätzlich zu den in den einzelnen Praktika geforderten Stunden erbracht wurden. Sollten nach Ableistung aller Praktika aus organisatorischen Gründen, die in der Verantwortung der Universität liegen, oder aus persönlichen Gründen, die z. B: durch Krankheit bedingt sind, Stunden fehlen, kann der Modulverantwortliche oder der Prüfungsausschuss entscheiden, ob ausgewählte Stunden auf ein Praktikum angerechnet werden können.

14. Werden bei einem Studienwechsel (von einer anderen Uni zur TU Chemnitz, oder vom Masterstudium zum Staatsexamen) unterrichtete Stunden anerkannt?

Ist eine Anerkennung von der zuständigen Prüfungskommission oder einem Modulverantwortlichen vorgenommen worden, kann eine Eintragung in das Nachweisheft erfolgen.

15. Können Studierende im Lehramt an Gymnasien neben den SPS I auch die SPS II/III und SPS IV/V in anderen Schulformen (z.B. Oberschulen oder berufsbildenden Schulen) durchführen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen:

- wenn das Platzangebot keine andere Möglichkeit zulässt
- wenn der verantwortliche Fachdidaktiker seine Zustimmung erteilt.

Das Büro für schulpraktische Studien ist für die Zuweisung der Praktikumsplätze zuständig.